

## GEMEINDEN UND ENERGIEABGABENVERGÜTUNG

Mag. Dr. Helmut Schuchter

Es gibt neue Entwicklungen zur Vergütung der Abgaben auf elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Mineralöl und Flüssiggas. Zum Jahresende 2010 wurde das Energieabgabenvergütungsgesetz geändert<sup>1</sup> und damit konnten seit Februar 2011 nur Betriebe, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, diese Rückvergütung beantragen. Im Juli 2016 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden<sup>2</sup>, dass die österreichische Gesetzesänderung, womit die Energieabgabenrückvergütung auf Produktionsbetriebe eingeschränkt wurde, fehlerhaft bei der EU-Kommission angemeldet wurde. Dieser Mangel hat bis Ende 2014 bestanden.

Offen war, welche Auswirkungen dieses Urteil auf alle anderen Betriebe haben wird. Nun hat das Bundesfinanzgericht am 3.8.2016 entschieden<sup>3</sup>, dass in unionsrechtskonformen Auslegung davon auszugehen sei, dass infolge fehlender EU-Genehmigung die einschränkende Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten ist und die Energieabgabenrückvergütung damit allen Unternehmen weiterhin zusteht. Gesichert ist dies aber noch nicht, weil das Finanzministerium beim Verwaltungsgerichtshof Revision einlegen und einwenden wird, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshof anders zu interpretieren sei; bis wann eine Entscheidung diesbezüglich vorliegt, lässt sich nicht abschätzen.

Trotz der noch ausstehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sollte geprüft werden, ob für die Jahre 2011 bis 2014 Abgabenvergütungsanträge bis zum Ablauf der Antragsfrist gestellt werden; solche Anträge müssen grundsätzlich mit dem Formular ENAV1 und binnen fünf Jahren beim Finanzamt einlangen. Das heißt, ein Antrag auf Energieabgabenvergütung für das Jahr 2011 muss bis Ende 2016 gestellt werden (bei abweichendem Wirtschaftsjahr endet die Frist früher).

Betroffen sind erfahrungsgemäß folgende Betriebe gewerblicher Art der Gemeinden: Kindergärten, Sportplätze und -hallen, Eishallen, Büchereien, Museen, Altenheime, Pflegeheime, Schlachthöfe, Frei- und Hallenbänder, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Personennahverkehr, Krankenhäuser, Tourismusbüro, Veranstaltungssäle, etc. Die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, die über eine reine Vermögensverwaltung nicht hinausgeht, ist kein vergütungsfähiger Betrieb dar.

Besondere Situationen stellen das Gemeindeamt (Amtsgebäude) und der Bauhof dar. Diese werden teilweise auch für die Betriebe gewerblicher Art einer Gemeinde genutzt; somit ist der Teil der Energieabgaben, der auf die betriebliche Nutzung durch die Betriebe gewerblicher Art entfällt, ebenfalls vergütungsfähig.

Die Energieabgaben werden allerdings nicht gänzlich vergütet, weil verschiedene Selbstbehalte gelten (Prozentsatz des sogenannten Nettoproduktionswertes, EU-Mindeststeuersätze und zudem fester Betrag EUR 400,-). Daher muss betriebsbezogen für jedes Jahr ermittelt werden:

- Höhe der verbrauchten Energie (zB kWh Strom oder m<sup>3</sup> Erdgas),
- Höhe der darauf bezahlten Energieabgaben,
- die eigenen Umsätze des Betriebes gewerblicher Art und
- die Umsätze anderer Unternehmen an den Betrieb gewerblicher Art.

Erst nach Auswertung dieser Daten, kann entschieden werden, ob ein Rückvergütungsantrag möglich ist oder nicht.

---

<sup>1</sup> Energieabgabenvergütungsgesetz in der Fassung Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111

<sup>2</sup> EuGH 21. 7. 2016, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel GmbH*

<sup>3</sup> BFG 3.8.2016, RV/5100360/2013